

RS UVS Kärnten 1995/06/27 KUVS-K2-454/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Rechtssatz

Der Beschuldigte - vorliegend ein Erdbewegungsunternehmer - als befugte Fachkraft und beauftragter zur Errichtung eines Holzbringungsweges - also einer bewilligungspflichtigen Bringungsanlage - hat sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist und kann der Hinweis auf Unkenntnis dieses Gebotes und Verlassen auf den Auftraggeber nicht exkulpieren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at